

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 317 - 320

Gesetz über den Malzaufschlag : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vorliegt, und der Bestreitende mit der Verfolgung seines Widerspruches zögert. Die Verfolgung des Widerspruches gegen eine solche Forderung seitens des Bestreitenden kann denkbarer Weise geschehen im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 541 ff. der C.P.O.), durch Stellung einer Aufsechtungsklage seitens des Konkursverwalters oder durch eine Klage nach §§. 686, 687, 696 Abs. 3, 704 Abs. 3, 705 Abs. 3—5 der C.P.O. In keinem dieser Fälle handelt es sich um einen noch anhängigen Rechtsstreit und kann daher von Aufnahme eines solchen nicht gesprochen werden.

Es bleibt daher nichts übrig, wenn man den Konkursgläubiger nicht dem Belieben des Widersprechenden preisgeben will, als ihm für diese Fälle die Befugniß einzuräumen, seinerseits die Feststellungsklage nach §. 134 Abs. 1 der R.D. zu erheben, allerdings ist er dann bloß formell Kläger, da sein Petitum durch bloße Vorlegung seiner Urkunden schon gerechtfertigt ist; der formell Beflagte ist materiell und in der That der Kläger, gerade wie wenn er nach §. 134 Abs. 6 der R.D. seinen Widerspruch verfolgt hätte.

Der einzige weitere Unterschied tritt ein, daß an die Stelle der Gerichtsstände der §. 547, 686, 687, 696 Abs. 3, 704 Abs. 3, 705 Abs. 3. u. 5 der C.P.O. der Gerichtsstand des §. 134 Abs. 2 der R.D. tritt, obwohl sich jene Gerichtsstände als ausschließliche bezeichnen.

Mittheilungen

aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen.

XIII. Gesetz über den Malzausschlag.

(Fortsetzung.)

Art. 7, RStGB. §. 68. Mit der Feststellung, daß der zur Bierbereitung verwendete Stoff ein

fremder war, ist die bezeichnete Gesetzesstelle anwendbar, wenn auch nicht nachweisbar ist, woraus dieser Stoff bestand.

Durch richterliche Nachforschung über den Bezug dieses Stoffes seitens des Verdächtigen tritt Unterbrechung der Verjährung ein.

Da jedweder fremde Stoff unter das Verbot fällt, wenn er als Zusatz oder Ersatz statt Malzes verwendet wird, und da vom Berufungsgerichte festgestellt worden ist, daß der in der vorerwähnten Weise verwendete Stoff nicht Malz sondern ein fremder Stoff war, ist die Voraussetzung vorhanden, unter welcher der Art. 7 des Malzausschlaggesetzes zutrifft. Es genügt, daß der zur Verwendung gekommene Stoff im Verhältnisse zum Malze ein fremder war, und daß er, wie nach der Feststellung geschehen, statt Malzes als Zusatz bei der Bierbereitung verwendet wurde.

Einer Feststellung darüber, aus was der Stoff bestand, bedarf es demnach nicht, und steht demgemäß der Anwendung des Art. 7 des Malzausschlaggesetzes nicht entgegen, daß sich in einem Falle die Natur des zugesetzten fremden Stoffes nicht nachweisen läßt. In diesem Punkte ist daher die Beschwerde unbegründet.

Weiter wird Beschwerde geführt, daß die Strafkammer bezüglich der That, wegen deren der Angeklagte verurtheilt wurde, nicht Verjährung als vorliegend erachtete, und wird zur Begründung dieser Beschwerde geltend gemacht, daß die gegen den Angeklagten geführte Voruntersuchung eine andere That als die Aburtheilung zum Gegenstande gehabt habe, indem die Voruntersuchung nicht wegen einer in der Zeit vom Herbst 1876 bis 13. Februar 1877 stattgehabten Verwendung von Malzsutrogaten sondern wegen eines vermeintlich im November 1877 erfolgten Bezuges solcher Surrogate geführt worden sei, während erst in der erstinstanziellen Sitzung durch

den Zeugen B. ein Anhaltspunkt zu der ganz neuen Anschuldigung der Beimengung von Surrogaten in der Zeit vom Herbst 1876 bis 13. Februar 1877 sich ergeben habe.

Allein die vorliegende, gegen den Angeklagten geführte Voruntersuchung wurde auf staatsanwalt-schaftlichen Antrag vom 8. Mai 1879 vom Unter-suchungsrichter am 11. desselben Monats durch Er-laffung eines Ersuchschreibens an das Oberpostamt N. wegen Verdachtes einer dem nunmehrigen Ange-klagten zur Last liegenden Uebertretung des Art. 7 eingeleitet, zu welchem Verdachte die Anzeige Ver-anlassung gegeben hatte, daß der Angeklagte Ende November 1877 von der Firma N. Stoffe bezogen habe, die geeignet seien, als Malzsurrogate verwendet zu werden.

Im Laufe dieser Untersuchung ergab sich nach dem Strafkammerbeschlusse des Landgerichts N. vom 12. Mai 1880 in Folge der zeugschaftlichen Ver-nehmung des B. in Verbindung mit den übrigen Erhebungen dringender Verdacht, daß Angeklagter während der Zeit, als B. bei ihm im Dienste stand, als welche Zeit in dem erwähnten Beschlusse der Winter von 1877 auf 1878 bezeichnet wurde, zur Bereitung von Bier einen fremden Stoff, nämlich Traubenzucker, als Zusatz zum Malz verwendet habe, indem von ihm während des Siedens des Bieres mehrfach Stücke einer weißen Masse von einem größeren Stücke abgeschnitten und in den Kessel ge-worfen worden seien.

Wegen dieser That ist nun auch der Angeklagte vom Schöffengerichte verurtheilt worden, und hat das Berufungsgericht die von demselben hiegegen eingelegte Berufung auf Grund der bereits ange-führten Feststellung verworfen, welcher zu Folge der Angeklagte, während Zeuge B. bei ihm im Dienste stand, statt Malzes einen fremden, nicht näher zu

bezeichnenden Stoff als Zusatz zum Malze bei der Bierbereitung verwendete.

Dabei wurde die Verübung dieser That mit Rücksicht auf die von Seite des Zeugen B. in der öffentlichen Sitzung erfolgte Berichtigung seiner Aussage auf die Zeit vom Herbst 1876 bis Fastnacht 1877 festgestellt, was zweifellos auf Grund des §. 263 Abs. 1 der RStPO. geschah.

Hienach hatte die vorliegende Voruntersuchung nicht einen Meut, verübt durch den Bezug von Malzsurogaten, sondern eine Verfehlung nach Art. 7 durch Verwendung von solchen Surogaten zur Bierbereitung zum Gegenstande, wobei der in der Revisionsausführung bezeichnete Surogatenbezug nur einen Beweisbehelf gegen den Angeschuldigten bildete, und die Art und Zeit der Verwendung von Malzsurogaten von Seite desselben erst durch die Untersuchung festzustellen war.

Ist aber dieses der Fall, so stellt sich das Ersuchschreiben des Untersuchungsrichters vom 11. Mai 1879 als eine wegen der hier in Frage stehenden That gegen den Angeklagten als Thäter gerichtete richterliche Handlung dar, welche nach §. 68 des RStGB. geeignet gewesen ist, die Verjährung zu unterbrechen und im gegebenen Falle auch wirklich unterbrochen hat, da, selbst wenn die dem Angeklagten zur Last liegende Uebertretung des Art. 7 bereits im Herbst 1876 begangen wurde, am 11. Mai 1879 die dreijährige Verjährungsfrist des Art. 64 des Malzausschlaggesetzes noch nicht abgelaufen war. Es ist daher die Beschwerde auch in dieser Beziehung nicht begründet. Urtheil vom 21. Oktober 1880.